

NRW-Infektionsschutzregeln für touristische Busverkehre ab 20. August 2021 (V4)

(Stand: 24.11.2021)



Zum 20.08.2021 ist in NRW eine neue Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in Kraft getreten, die u.a. für „touristische Busreisen“ Infektionsschutzvorschriften beinhaltet. Die aktuelle Fassung der Verordnung gilt seit 24.11.2021.

Grundsätze

1. Neue Leitindikatoren: Inzidenzwert, Hospitalisierung und Intensivbetten

Ab 11. September 2021 hat das Land NRW die Konzeption der Corona-Schutzverordnung – im Windschatten der Änderungen des Infektionsschutzgesetz des Bundes – grundlegend verändert. Zur Bewertung des Infektionsgeschehens wird nun auf eine umfassende Berücksichtigung der nun im Bundesgesetz vorgesehenen drei Leitindikatoren abgestellt: der 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz je 100 000 Einwohner in NRW und der Auslastung der Intensivbetten.

Für weite Bereiche des öffentlichen Lebens in NRW gilt nun die inzwischen bekannte **2G-Regel** (nur Geimpfte und Genesene zugelassen), in wenigen Bereichen (Disco, Karneval etc.) die **2G-Plus-Regel** (nur Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem PCR- oder Schnelltest zugelassen), im Übrigen die 3G-Regel.

Achtung: Die Landesregierung behält sich für den Fall, dass die **Hospitalisierungsinzidenz** für Nordrhein-Westfalen nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts den Wert von 6 übersteigen sollte, ausdrücklich eine deutliche Ausweitung der Bereiche vor, für die der Zugang auf Immunisierte mit einem zusätzlichen negativen Testnachweis (2G-Plus) beschränkt ist.

2. Besonderheiten bei „touristischen“ Busbeförderungen

Die CoronaSchVO enthält Sonderregeln für „touristische Busreisen“, nämlich in § 3 Abs. 2 Nr. 16 (zur Maskenpflicht) und § 4 Abs. 2 Nr. 13 („**2-G-Regel**“). Unter den **Anwendungsbereich** dieser Vorschriften fallen nur „touristische“ Busverkehre“. Dies betrifft insbesondere folgende Verkehre:

- Ausflugsfahrten und Ferienzweckreisen gem. § 48 PBefG
- Mietomnibusfahrten (§ 49 PBefG) mit touristischem Zweck: Dies sind Fahrten, bei denen das Interesse der Reisenden an Zielregion(en) / Zielort(en) und den dortigen Angeboten im Vordergrund steht: Kegeltouren, Jugendfreizeiten, Fahrten von Fan-Clubs zu Spielen der Profi- oder Amateursportligen.

Nicht anwendbar sind die Regelungen zu „touristischen Busreisen“ z.B. auf:

- Mietomnibusfahrten ohne touristischen Hintergrund (aus beruflichen Gründen, z.B. Erntehelfer, Profi-Sportler; Fahrten von Amateursportmannschaften zu Wettkämpfen/Punktspielen, aus Anlass von Beerdigungen, Hochzeiten).
- Stadtrundfahrten (z.B. HopOn-HopOff), dabei handelt es sich um Sonderlinienverkehr gem. § 43 PBefG, der aber „ÖPNV-nah“ ist. Es gelten die ÖPNV-Regeln („3G“).
- Exkursionen und Klassenfahrten von Schulen und Hochschulen zu Bildungszwecken



Für solche Fahrten gilt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaSchVO für Fahrgäste die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske, wie sie auch für den öffentlichen Personennahverkehr und -fernverkehr, den Schülerspezialverkehr und die Behindertenbeförderung gilt; Ausnahmen: Kinder bis zum Schuleintritt und nachgewiesene medizinische Gründe. Das Fahrpersonal kann gem. § 3 Abs. 2 Nr. 14 auf die Maske verzichten, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen ersetzt wird (z.B. Abtrennung durch Glas / Plexiglas oder Sperrung des vorderen Einstiegs und von Sitzen, sodass Abstand 1,50 m zu Fahrgästen gewährleistet ist). 2G/3G-Pflicht besteht für solche Verkehre nicht, kann sich aber für die beförderte Gruppe aus dem Anlass der Zusammenkunft ergeben.

Bundesweite Geltung: Die NRW-Infektionsschutzregeln für touristische Busverkehre gelten für Fahrten, deren Ausgangspunkt in Nordrhein-Westfalen liegt, und zwar bundesweit für die gesamte Fahrt, auch für mehrtägige Reisen, auch wenn die Fahrt in oder durch Gebiete mit absoluten Busreiseverboten führt (vgl. auch NWO-Merkblatt „Rechtliche Zweifelsfragen zur Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzstandards bei länderübergreifenden Reisebusverkehren“ – V3).

3. Einführung „2-G“-Nachweis

Für **touristische Busverkehre**, aber auch für andere Angebote in Innenräumen (z.B. Innengastronomie) und für die touristische Beherbergung, sieht § 4 Abs. 2 Nr. 13 Satz 1 CoronaSchVO nun vor, dass Personen ab 16 Jahren nur als Fahrgäste teilnehmen dürfen, die vollständig geimpft oder genesen sind.

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sind von der „2G-Regel“ ausgenommen. Sie müssen einen negativen Test beibringen, gelten aber schon aufgrund ihres Alters als Schülerinnen / Schüler und deshalb wegen der Teilnahme an verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, § 4 Abs. 7. Sie benötigen auch keine Schulbescheinigung.

Ausgenommen sind § 4 Abs. 2 Nr. 13 Satz 2 CoronaSchVO auch Personen, die über ein **ärztliches Attest** verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis

(PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden / Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden) verfügen. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren, die demnach ausgenommen sind, kann der Testnachweis auch durch eine Bescheinigung der Schule erbracht werden, § 4 Abs. 7 CoronaSchVO.

Wer zur **Kontrolle** der Nachweise nebst Ausweisdokumenten verpflichtet ist, richtet sich danach, wer für das Dienstleistungsangebot verantwortlich ist. Im Mietomnibusverkehr hat das befördernde Busunternehmen die Nachweise zu kontrollieren. Ist das Busunternehmen bei Ausflugsfahrten und Pauschalreisen hingegen nur Beförderer, ist der Veranstalter zur Kontrolle der Nachweise verpflichtet (§ 4 Abs. 6 CoronaSchVO).

Zur Kontrolle soll ab 26.11.2021 die CovPassCheck-App des RKI genutzt werden: <https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>

Stichprobenartig müssen die Nachweise auch mit amtlichen Ausweisdokumenten abgeglichen werden.

Beschäftigte müssen gem. § 4 Abs. 4 immunisiert oder getestet (PCR- oder Schnelltest) sein. Nicht immunisierte Personen müssen über einen negativen Testnachweis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen (zur Maskenpflicht s.u.).

4. Regelungen zur Maskenpflicht

➤ Grundsatz:

Es ist mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) zu tragen, wenn keine festen Sitzplätze zugewiesen werden.

➤ Ausnahme:

Wenn alle Teilnehmenden immunisiert (**geimpft** oder **genesen**) oder (im Ausnahmefall) **getestet** sind („**3-G**“), besteht bei touristischen Busbeförderungen **keine Maskenpflicht an festen Sitzplätzen**. Wird der Sitzplatz kurzzeitig verlassen, besteht Maskenpflicht.

➤ Fahrpersonal / Servicepersonal / Reiseleitung

Sie gelten als Beschäftigte; diese müssen gem. § 4 Abs. 4 immunisiert oder getestet (PCR- oder Schnelltest) sein. Bloß getestete Personen müssen während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen. Nicht immunisiertes Fahrpersonal im touristischen Reisebusverkehr, das während des Lenkens keine medizinische Maske tragen kann, muss einen negativen PCR-Test erbringen.

FAQ

1. Besetzung des Reisebusses

Darf der Reisebus bei jeder Inzidenz voll besetzt werden?

Ja.

2. / Maskenpflicht

Muss das Fahrpersonal während der Fahrt eine Maske tragen?

Das Fahrpersonal muss während des Lenkens keine Maske tragen, wenn es immunisiert ist oder einen PCR-Test absolviert hat (siehe oben). Kommt es jedoch in Kontakt mit den Fahrgästen (zum Beispiel beim Ausschütten von Getränken), sollte zum Schutz vor Ansteckung durch eine Tröpfcheninfektion auch dann eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) getragen werden, wenn die Corona-Schutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt, heißt es in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW.

Bei einer Fahrt mit nachweislich immunisierten oder (bei Ausnahmen) negativ getesteten Personen gilt am Sitzplatz keine Maskenpflicht. Was aber gilt vor dem Zustieg, bei Pausen oder am Zielort?

Es gelten die örtlichen Regeln zur Maskenpflicht und zum Mindestabstand.

Was gilt für Kinder?

Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von einschließlich 13 Jahren können eine textile Alltagsmaske tragen, wenn eine medizinische Maske (OP-Maske) nicht passt (§ 3 Absatz 3 CoronaSchVO). Kinder bis zum Schuleintritt müssen keine Maske tragen.

Bei Beförderungen, bei denen keine festen Sitzplätze zugewiesen werden, ist durch alle Fahrgäste mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) zu tragen. Darf die Maske überhaupt nicht abgenommen werden?

Zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken darf die Maske vorübergehend abgelegt werden (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 CoronaSchVO).

Was ist, wenn während der Beförderung Symptome einer Corona-Infektion bei einem Fahrgast auftreten?

Treten Symptome bei einem Fahrgast während einer (ggf. mehrtägigen) Busreise auf, ist der Betroffene von anderen Personen abzusondern. Er muss sobald wie möglich die Busreise abbrechen, wenn nicht unverzüglich ein Negativtestnachweis vorgelegt werden kann.

3. Corona-Testung, Negativtestnachweis, Impfung & Genesung

Welche Tests sind (in den Ausnahmefällen von „2G“) zulässig?

Bei dem notwendigen Test muss es sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehene Testverfahren handeln, also zum Beispiel um eine Bürgertestung, Beschäftigtentestung, Einrichtungstestung (etwa durch eine Einrichtung für behinderte Menschen), Schultestung oder OGS-Testung (etwa

anlässlich Ferienprogramm). Es muss das negative Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests vorliegen.

Was gilt für Kinder ?

Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis generell ausgenommen. Kinder ab Grundschulalter bis zum Alter von 15 Jahren benötigen aufgrund der Schulpflicht und der damit verbundenen regelmäßigen Testungen keinen gesonderten Testnachweis. Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren müssen grundsätzlich die „2G-Pflicht“ erfüllen (siehe oben).

In welcher Form muss der Negativtestnachweis vorliegen?

Das negative Ergebnis muss schriftlich oder digital bestätigt werden. Der Negativtestnachweis ist bei Antritt der Busbeförderung zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen.

Welche Nachweise müssen Geimpfte und Genese („Immunisierte“) beibringen?

„Immunisierte Personen“ (Geimpfte und Genesene) haben folgende Nachweise vorzulegen:

- bei Genesenen ein Genesenennachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache (digitale Form genügt), aus dem sich ein positiver PCR-Test ergibt, der mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt;
- bei geimpften Personen
 - ein Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache (digitale Form genügt), aus dem sich ergibt, dass eine vollständige Covid-19-Schutzimpfung mit einem zugelassenen Impfstoff (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) erfolgt ist und
 - die letzte Einzelimpfung mind. 14 Tage zurückliegt (bei Genesenen, die „auffrischend“ geimpft wurden, gilt diese Frist nicht).

Ein Fahrgast legt keinen Nachweis vor. Darf das Busunternehmen ihn trotzdem mitnehmen?

Der Nachweis über „2G“ (oder eine Ausnahme) ist Grundvoraussetzung für die Beförderung. Das Busunternehmen darf nicht befördern, wenn kein Nachweis vorliegt.

Darf ein Unternehmen, das mit geschultem Personal seine Mitarbeiter testet, auch Fahrgäste auf das Coronavirus testen?

Unternehmen sind nur befugt, sogenannte Beschäftigtentestungen durchzuführen und diese zu bescheinigen. Fahrgäste müssen dagegen zur Bürgertestung, die unter anderem die Corona-Testzentren anbieten oder eine Beschäftigtentestung des eigenen Arbeitgebers wahrnehmen.

Was ist, wenn der Fahrgast bei Reiseantritt typische Symptome einer Corona-Infektion aufweist, aber ein Negativtestnachweis vorliegt?

Als typische Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gelten gem. § 2 Nr. 1 SchAusnahmV: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Fahrgäste, die bei Beginn der Beförderung diese Symptome

aufweisen, aber über einen Negativtestnachweis verfügen, dürfen befördert werden. In diesem Fall benötigen auch immunisierte Personen einen Negativtestnachweis.

Muss der Negativtestnachweis (wenn „2G“ ausnahmsweise bei einem Fahrgast nicht gilt) während einer Mehrtagesreise aktualisiert werden?

Nein, die NRW-Vorschriften über touristische Busreisen fordern auch während einer mehrtägigen Buspauschalreise keinen erneuten Negativtestnachweis.

Im Mietomnibusverkehr wird eine Kegeltruppe an die Nordsee befördert und eine Woche später wieder abgeholt. Was gilt hinsichtlich der Testpflicht in den Ausnahmefällen?

In diesem Fall ist zwar das Busunternehmen – anders als im Fall der Buspauschalreise – nicht Veranstalter; die Gesamtfahrt stellt sich aber als einheitliche „touristische Busreise“ dar: Die beförderten Personen auf Hin- und Rückfahrt sind dieselben; der touristische Zweck ist gegeben. Auch in diesem Fall ist daher nach den NRW-Vorschriften (vgl. Frage zuvor) kein erneuter Negativtestnachweis bei Antritt der Rückfahrt erforderlich.

4. Hygiene- und Infektionsschutz sowie Nachverfolgung

Wo sind die Hygienevorschriften für den Reisebus geregelt?

Die Hygienevorschriften finden sich in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW.

Was ist vor Fahrtantritt zu beachten?

Fahrgäste sollten sich vor jedem Betreten des Busses die Hände desinfizieren. Das Busunternehmen hat Desinfektionsmittel (mind. „begrenzt viruzid“) zur Verfügung zu stellen. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten. Außerhalb des Busses gelten die allgemeinen Regeln zu Kontaktbeschränkungen, zum Tragen einer Maske und zum Mindestabstand.

Dürfen Fahrgäste während der Fahrt die Sitzplätze wechseln?

Es ist grundsätzlich nicht untersagt, den Sitzplatz zu wechseln. Die Befreiung von der Maskenpflicht, die bei Einhaltung der „2-G-Regel“ gilt, setzt aber voraus, dass jedem Fahrgast ein fester Sitzplatz zugewiesen wird, der nur kurzzeitig (dann mit Maske) verlassen werden darf (etwa um die Bordtoilette aufzusuchen).

Müssen die Reisenden vor Fahrtantritt über die geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften informiert werden?

Das Busunternehmen ist verpflichtet, die Reisegäste auf die geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften hinzuweisen. Das kann in schriftlicher Form erfolgen, indem das Unternehmen ein Informationsblatt auslegt oder austeilte, per Durchsage im Bus oder durch das Zeigen eines Informationsvideos.

Muss das Bord-WC geschlossen bleiben?

Nein.

Darf das Busunternehmen nur eingepackte Speisen im Bus ausgeben?

Speisen und Getränke müssen nicht eingepackt sein.

Wie oft ist die Desinfektion von Kontaktflächen erforderlich?

Bei jedem Wechsel der Fahrgastgruppe werden durch das Fahr- und Betriebspersonal Kontaktstellen (z.B. Haltegriffe, Armlehnen und Klapptische) sowie die Bordtoilette gereinigt. Dazu ist ein fettlösender Haushaltsreiniger oder ein Desinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“) zu verwenden. Die Reinigungsmaßnahmen für den gesamten Bus einschließlich Handkontaktflächen werden in einem Reinigungsplan festgelegt.

Wie kann Aerosolbildung vorgebeugt werden?

Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Lüftungsanlagen müssen sichergestellt werden.

Was geschieht, wenn Fahrgäste trotz Ermahnung wiederholt gegen Infektionsschutzregeln verstoßen?

Personen, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, sind von der Beförderung auszuschließen.

Muss das Busunternehmen für die Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten durch die Gesundheitsbehörden Namenslisten mit zugewiesenen Sitzplätzen führen?

Bei Reisen liegen die Daten (Name, Adresse und Telefonnummer) der Reisenden ohnehin dem Busunternehmen vor und müssen nicht extra erhoben werden. Auch bei anderen Fahrten (Tagesausflüge, Vereins- und Klassenfahrten) ist es ratsam, eine Namensliste mit zugewiesenen Sitzplätzen zu führen, um die Zuweisung fester Plätze nachweisen zu können und – bei Bedarf – eine spätere Rückverfolgung von Infektionsketten zu gewährleisten. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.